

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 22. Juni 2012

Nr. 9

Inhalt:

- **Aufhebungsbeschlüsse** S. 1
 - **Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012** S. 1
 - **Zweite Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09. Mai 2012** S. 3
 - **Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat Fahrland der Landeshauptstadt Potsdam** S. 5
 - **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 5
 - **Straßenneubenennung in 14478 Potsdam** S. 5
 - **Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Korrektur zur Bekanntmachung vom 08.05.2012** S. 6
- Ende des Amtlichen Teils**
- **Jubilare Juli 2012** S. 7

Aufhebungsbeschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.05.2012 Folgendes beschlossen:

- Aufhebung der Beschlüsse zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012, vom 07.12. und 19.12.2011, DS 11/SW/0680.
- Aufhebung der Beschlüsse zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012, vom 28.12.2011 und vom 25.01.2012, DS 11/SW/0681.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2012 (Teil Straßenreinigung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 02.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Straßenreinigung) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

Für den im Übrigen durchgeführten Winterdienst werden durch gesonderte Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projektion auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtlänge auszugenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/12	33,39 Euro
RK 2/12	3,02 Euro
RK 3/12	10,09 Euro
RK 4/12	4,85 Euro
RK 5/12	3,02 Euro
RK 6/12	0,00 Euro

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis.

Die Anzahl und die Art der Reinigung ergeben sich aus § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsvereinigungsge-

setzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßebauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Potsdam, den 02.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09. Mai 2012

Artikel 1

Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. August 2000, zuletzt geändert durch Erste Änderung, Verordnung vom 16.11.2001 – öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam

1. Punkt 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Potsdam sowie für Sportanlagen, für welche sie die Verfügungsbefugnis hat. Nutzungsbeschränkungen können sich aus Verträgen und Fördermitteleinlagen ergeben.“

2. Punkt 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Sportanlagen sind für die Schulen in kommunaler Trägerschaft und die Sportorganisationen der Stadt Potsdam zur Durchführung des Sportunterrichtes und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.“

3. Punkt 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Sportanlagen werden grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 – 16:00 Uhr vorrangig den Schulen in kommunaler Trägerschaft für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Die MBS-Arena steht dem Schulsport grundsätzlich zur Verfügung.“

4. Punkt 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Potsdamer Sportorganisationen und andere Nutzende montags bis freitags ab 16:00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch den Fachbereich Bildung und Sport einbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz können die kommunalen Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:

- nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht, Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsportwettkampfprogramms notwendig ist,
- Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie dem Fachbereich Bildung und Sport bei Bedarf unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der o. g. Zeiträume durchgeführt werden können.“

5. Punkt 2 Absatz 8 und Absatz 9 werden zusammengefasst und wie folgt geändert:

„(8) Die Antragstellung auf Überlassung von Sportanlagen muss folgende Informationen beinhalten:

- Name des Vereins, der Betriebssportgruppe, der Einrichtung usw.
- Anschrift der/des Vorsitzenden oder der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- Sportstätte,
- Tag und Zeit der gewünschten Nutzung,
- Sportart,
- Anzahl der Sporttreibenden (Kinder, Jugendliche, Erwachsene),
- Leistungsklassen für die im Punktspielbetrieb befindlichen Mannschaften.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Fachbereich Bildung und Sport nachzuweisen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind formlos zu stellen und haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.

Der Vergabezeitraum definiert sich auf das jeweilige Schuljahr. Für die Sommerferien ist ein gesonderter Antrag zu stellen.“

6. Punkt 2 bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:

„(9) Die Anträge für die laufende Nutzung sind bis zum 01. Mai des laufenden Jahres beim Fachbereich Bildung und Sport zu stellen. Die Anträge bzgl. der Sportanlagen des Sportareals Luftschiffhafen sind bei der Luftschiffhafen GmbH zu stellen. Die Anträge sind in der Regel bis zur letzten Schulwoche vor Schuljahresende zu bearbeiten und die Antragsteller über die Entscheidungen zu informieren.“

7. Punkt 2 bisheriger Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

„(10) Die Anträge für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind wie folgt zu stellen:

	<u>Antragstellung</u>	<u>Nutzungszeitraum</u>
Sporthalle Heinrich-Mann-Allee	bis 15.04.	erstes Schulhalbjahr
	bis 15.10.	zweites Schulhalbjahr
MBS-Arena	laufend	erstes Schulhalbjahr
	laufend	zweites Schulhalbjahr
übrige Sporthallen, -plätze und sonstige Anlagen	bis 01.05.	gesamtes Schuljahr

Die Anträge sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise können auch außerhalb der Vergabezeiträume Anträge gestellt werden, wenn besondere Umstände bzw. wichtige Gründe dies erfordern.“

8. Punkt 2 bisheriger Absatz 12 wird Absatz 11.

9. Punkt 3 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben. Satz 5 wird wie folgt geändert:

„In den Bädern ist neben dem Schwimmunterricht der Schulen insbesondere der Bedarf der Potsdamer Sportorganisationen und der Öffentlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.“

10. Punkt 4 wird wie folgt geändert:

„4. Vergabestelle

Alle Sportanlagen im Sinne Punkt 1. dieser Verordnung werden vom Fachbereich Bildung und Sport vergeben. Bei Schulsportanlagen ist die/der Leiterin/Leiter der jeweiligen Schule ggf. in die Vergabeentscheidung einzubeziehen. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Vergabestelle für die Sportanlagen des Sportareals Luftschiffhafen ist die Luftschiffhafen GmbH, solange sie vom Fachbereich Bildung und Sport beauftragt ist.

Bei konkurrierenden Antragslagen erfolgt eine Abstimmung mit dem Stadtsportbund Potsdam.“

11. Punkt 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Punkt 5 bisherige Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.

13. Punkt 6 wird wie folgt geändert:

„6. Nutzungsentgelte

(1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen in kommunaler Trägerschaft und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen Potsdamer Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Hallen- und Strandbädern werden in der Preistafel der Stadtwerke Potsdam GmbH bzw. der Bäderlandschaft Potsdam GmbH geregelt.

(3) Bei Sportveranstaltungen von Nutzenden, welche die Förder Voraussetzungen nach § 3 der Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllen, beträgt das Nutzungsentgelt pro angefangener Stunde:

a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche bis 500 m ²	12,00 Euro
b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von 500 – 900 m ²	22,00 Euro
c) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche ab 900 m ²	32,00 Euro
d) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage mit Plätzen ab 4000 Zuschauer	55,00 Euro
e) bei Überlassung einer ungedeckten Sportanlage mit einem Fassungsvermögen unter 4000 Zuschauer	28,00 Euro
f) bei Überlassung der Sporthalle Heinrich-Mann-Allee	55,00 Euro
g) bei Überlassung der MBS-Arena	148,00 Euro

Wenn durch die Nutzung absehbar höhere Kosten entstehen, kann von den vorstehenden Nutzungsentgelten abgewichen werden.

(4) Sofern unter Berücksichtigung der sich aus Punkt 1 Absatz 1 ergebenden Nutzungsbedingungen freie Nutzungszeiten für nicht-sportliche Zwecke ergeben, werden Nutzungsentgelte grundsätzlich in doppelter Höhe der Regelungen nach Absatz 3 erhoben.

(5) Bei allen Sportveranstaltungen, Wettkämpfen oder sonstigen Nutzungen der Sportanlagen Sporthalle Heinrich-Mann-Allee, Stadion Luftschiffhafen, Leichtathletikhalle Luftschiffhafen, MBS-Arena, bei denen für die Veranstaltung Eintrittskarten verkauft werden, sind 10 % der Einnahmen aus Kartenverkäufen an die Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von ihr Beauftragten abzuführen.

Für die Nutzung der MBS-Arena können über die normale Nutzung einer Sporthalle hinausgehende Leistungen mit der Luftschiffhafen GmbH entsprechend ihrer Preistafel zusätzlich vereinbart werden.

(6) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u. ä. sind bei besonderen

Zähleinrichtungen von den Nutzenden direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.

(7) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelte je m² 20,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren. Diese Regelung gilt nicht für auf dem Grundstück stehende Gebäude und Räume, die ausschließlich zur Lagerung von Sportgeräten genutzt werden (Bootshallen u. ä.). Hierfür wird ein Nutzungsentgelt entsprechend (8) erhoben.

Für die Überlassung von Räumen zu gewerblichen Nutzung ist ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Miete/Pacht zu erheben.

(8) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsgemäßen Zweck vermietet oder verpachtet, sind abweichend von dem Grundsatz eines ortsüblichen Nutzungsentgeltes für den Grund und Boden 0,30 Euro pro m² und Jahr als Miet- und Pachtzins zu zahlen.

(9) Vereine mit einem Anteil von 15 bis 30 v. H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 75 v. H., Vereine mit einem Anteil von über 30 v. H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt von 50% der in den Absätzen (7) und (8) festgelegten Nutzungsentgelte.

Vereine, die ausschließlich Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle gemietet haben, zahlen 50 v. H. der im Absatz (7) festgelegten Nutzungsentgelte.

(10) Der Stadtsportbund beteiligt sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen an den Kosten für die Nutzung gemäß (7) und (8) durch seine Mitglieder mit einem jährlich festzulegenden Betrag. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Stadtsportbund und der Stadt zu treffen.

(11) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, welche über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus

- a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
- b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird,

sind in voller Höhe von den Nutzenden zu tragen.

(12) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.“

14. Punkt 7 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese zweite Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 09. Mai 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat Fahrland der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Heinz Christl (CDU) ist am 1.5.2012 aus dem Ortsteil Fahrland fortgezogen. Nach § 59 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG verliert er damit den Sitz im Ortsbeirat Fahrland. Da es für die Liste der CDU keinen weiteren Ersatzkandidaten mehr gibt, bleibt dieser Sitz im Ortsbeirat Fahrland unbesetzt (§ 60 Abs. 3

i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG). Damit sind nunmehr zwei der neun Sitze im Ortsbeirat unbesetzt.

Potsdam, den 21. Mai 2012

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 17.04.2012 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Ungerstraße und Pumpwerk Forststraße/Ungerstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 28, Flurstück 445.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swi-22b geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 06. Juni 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenennung in 14478 Potsdam

Auf Beschluss der 44. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.05.2012 wurde die neu entstehende Ringstraße (Hauptverlauf) im Wohngebiet „Villenpark Potsdam Groß Glienicke“ im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes Groß Glienicke Nr. 11A „Waldsiedlung“ in 14478 Potsdam mit Beschluss-Nr.: 12/SVV/0247 in

„Heinz-Sielmann-Ring“

benannt.

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsfläche sowie die Begründung zur Namenswahl können bei der Stadtverwaltung der Landeshaupt-

stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail:
Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 6. Juni 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung vom 08.05.2012

(Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31. Mai 2012,
Jahrgang 23, Nummer 8)

Öffentliche Auslegung

des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
– Arbeitsstand vom 26.04.2012 –

Die Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 08.05.2012 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming lautet:
www.teltow-flaeming.de
- b) Im vorletzten Satz, beginnend mit „Während der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 11.09.2012...“, ist das Wort „schriftliche“ zu streichen.

Teltow, den 11.06.2012

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Juli 2012

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. Juli 2012	Frau Hanni Michel
03. Juli 2012	Frau Herta Krüger
07. Juli 2012	Frau Traute Rautenberg
08. Juli 2012	Frau Ursula Moll
09. Juli 2012	Frau Eva Barschdorf Frau Elfriede Weege
11. Juli 2012	Frau Herta Alt
12. Juli 2012	Frau Gisela Heinrich
15. Juli 2012	Frau Elisabeth Rasch
16. Juli 2012	Frau Brigitte Schmidt
17. Juli 2012	Frau Charlotte Schmidtman
18. Juli 2012	Frau Margit Bratz
19. Juli 2012	Frau Erna Zimmer
24. Juli 2012	Frau Edith Bochentin Frau Lucia Geudert Frau Lilli Niemann Frau Else Reschke
25. Juli 2012	Frau Gerda Kindel
27. Juli 2012	Frau Ursula Rockel Frau Ursula Schmidt
29. Juli 2012	Frau Käte Grinda Frau Lieselotte Hesselbarth
31. Juli 2012	Frau Ursula Almstädt Frau Viktoria Nickel

104. Geburtstag

12. Juli 2012	Frau Elise Sellack
---------------	--------------------

60. Ehejubiläum

05. Juli 2012	Eheleute Dr. Eberhard und Luise Beeg
17. Juli 2012	Eheleute Dr. Ilse und Dr. Michel Worseck
26. Juli 2012	Eheleute Gertrud und Karl Paul

